

Allgemeine Vertragsbedingungen

Trainings & Seminare

1. Allgemeine Grundlagen & Geltungsbe- reich

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber*in und dem Auftragnehmer Hans-Jürgen Dworschak - im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer verwendet - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und – sofern diese im Rahmen der Auftragserfüllung relevant und/oder anwendbar sind oder werden – die Allgemeinen Vertragsbedingungen/Unternehmensberatung sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen/Coaching & Psychosoziale Beratung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Vertragsbedingungen des/der Auftraggeber*in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr

dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Auftragserteilung

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer als geschlossen. Diese Bestätigung kann formlos per Email oder als Auftragsbestätigung ausgeführt sein und ist in beider Form bindend.

Mit der Auftragsbestätigung werden verbindliche Vereinbarungen über das Gesamtprojekt getroffen. Entscheidende Abänderungen des Ablaufs während der Projektphase sind gesondert zu vereinbaren.

Der/die Auftraggeber*in erklärt sich durch ihre schriftliche oder mündliche Auftragserteilung mit diesen Bedingungen vollinhaltlich einverstanden, außer es wurde im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall gelten alle durch die individuelle Vereinbarung nicht beeinflussten Punkte dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen weiterhin.

3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggeber*in & Vollständigkeitserklärung

Der/die Auftraggeber*in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz bzw. adäquaten anderen

Räumlichkeiten ein möglichst ungestörtes, dem Projekt entsprechendes förderliches Arbeiten erlauben.

Der/die Auftraggeber*in wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Umstände, die das Projekt betreffen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

Der/die Auftraggeber*in sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

Der/die Auftraggeber*in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter*innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggeber*in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung & Berichtspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter*innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber*in Bericht zu erstatten.

Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber*in in angemessener Zeit, d. h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Auftrages nach Abschluss des Auftrages.

Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen/ihren Mitarbeiter*innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Konzepte, Unterlagen, Publikationen, Coachinginhalte) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber*in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber*in ist insofern nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers Konzepte, Unterlagen und dergleichen zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit – gegenüber Dritten.

Der Verstoß des/der Auftraggeber*in gegen diese Bestimmungen berechtigt den

Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Haftung & Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet dem/der Auftraggeber*in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

Schadenersatzansprüche des/der Auftraggeber*in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der/die Auftraggeber*in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den/die Auftraggeber*in ab. Der/die Auftraggeber*in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

Da der Erfolg von sämtlichen Trainings- und Beratungsdienstleistungen zu einem großen Teil von der Mitarbeit des/der Auftraggeber*in und Teilnehmer*innen abhängt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für einen mit der Leistungserbringung beabsichtigten Erfolg.

Sollte ein Training oder Seminar (bzw. Teile davon) durch Krankheit, zu geringe Teilnehmeranzahl, höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse ausfallen, kann der Auftragnehmer nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die Teilnehmer*innen an Sachen und/oder Personen verursachen oder während der Veranstaltung erleiden.

9. Geheimhaltung & Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggeber*in erhält.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient*innen des/der Auftraggeber*in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilf*innen und Stellvertreter*innen, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber*in leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber*in und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt

entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom/von der Auftraggeber*in zusätzlich zu ersetzen.

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggeber*in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit ist der Auftragnehmer ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen von 4 % p. a. einzufordern. Darüber kann auch der Ersatz anderer, vom/von der Auftraggeber*in

verschuldeter, Schäden geltend gemacht werden, insbesondere die notwendigen Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer wird dem/der Auftraggeber*in insbesondere für jede schriftliche Mahnung einen Betrag von € 15,00 in Rechnung stellen.

11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers mit Gegenforderungen – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen.

12. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem/der Auftraggeber*in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber*in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

13. Eigenverantwortung

Die Teilnahme an Trainings & Seminaren erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Sie stellen keine medizinische Behandlung oder Psychotherapie dar. In Trainings & Seminaren können u. a. Kommunikationstechniken sowie Möglichkeiten der Selbst- und Fremdbeeinflussung sowie eine Verbesserung individueller und/oder persönlicher Prozesse erlernt werden. Teilnehmer*innen haften für durch sie verursachte Schäden selbst.

14. Ausschluss von Trainings & Seminaren, Veranstaltungsabbruch, Programmänderungen

Der Auftragnehmer behält sich vor, auch ohne Angabe von Gründen, Teilnehmer*innen vom Veranstaltungsbesuch auszuschließen.

Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Veranstaltungen abzubrechen, wenn dies der Sicherheit der Teilnehmer*innen dient oder eine Veranstaltungsfortsetzung durch widrige Gründe, höhere Gewalt oder dergleichen nicht möglich ist. Gleiches gilt auch für Abänderungen des Veranstaltungsprogramms.

15. Audio-, Bild- und/oder Videoaufnahmen

Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, während Seminaren Audio- und/oder Videoaufzeichnungen sowie Fotos zu erstellen bzw. deren Erstellung zu veranlassen. Sämtliche Rechte an Audio-, Bild und/oder Videoaufnahmen während der Trainings & Seminare, insbesondere das zur Verwendung in Marketing- & Werbematerialien sowie das Recht zur Veröffentlichung stehen dem Auftragnehmer zu.

Ohne ausdrückliches Einverständnis des Auftragnehmers dürfen bei Trainings & Seminaren keine Audio-, Bild- und/oder Videoaufnahmen gemacht werden.

16. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- ✓ wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- ✓ wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- ✓ wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: 01.02.2022

17. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dieser